

Verwaltungs- und Sozialstrukturen der frühneuzeitlichen Stadt in Oberhessen

Die Beispiele Gießen, Homberg an der Ohm und Nidda*

J. Friedrich Battenberg

I

Im Stadtbuch der Stadt Nidda aus dem 17. Jahrhundert fand sich die folgende Notiz über die Wahl der sogenannten Gemeiner¹: *Obwohl dem Hehrkommen zuwider die gemeine Bürgerschaft alhier bey dem (....) Amptmann der Graveschaft Nidda erhalten und zuwegen gebracht hatten, daß sie in der Gemeinde die Gemeinen, Bürgermeister und Weinmeister auß der Gemeinde jherlichen geben und loeßen solten, welchs ungefehr 2 Jhar gewehret, aber nichts fruchtbarlichs daraus entstanden, als haben seine Ehren den 20ten Decembris anno 1605 wiederumb großnediglich erlaubet, daß die zwölf Gerichtsschöffen nuhn hinfuro die Gemeiner, wie vorm Alten, zu wehlen und zu beuhrlauben Macht haben solten, wie deßen Amptsbescheidt in des Stadtschreibers Repositur zu finden ist.* Es war zwischen dem Schöffengericht und der Bürgerschaft zu einer Auseinandersetzung darüber gekommen, wer das Recht hatte, die vier Gemeiner der Stadt einzusetzen und abzuwählen. Nur für kurze Zeit hatte sich die Bürgerschaft das Besetzungsrecht vom Amtmann der Grafschaft Nidda übertragen lassen können. Der Protest des Schöffengerichts führte zur Aufhebung dieser Entscheidung und zur Konzentration aller diesbezüglichen Rechte beim städtischen Gericht, das in dieser Zeit zugleich als Stadtrat fungierte.

Eine so eindeutige Machtverteilung im Streit zwischen Rat und Bürgerschaft zugunsten des ersteren entsprach keineswegs der historischen Entwicklung in dieser Stadt. Die vier Gemeiner (Beisitzer), erstmals 1464 urkundlich faßbar, waren ursprünglich eher als Kontrollorgan der Bürgerschaft gegenüber dem Stadtrat gedacht. Ein Schiedsspruch von 1515 hatte eine paritätische Besetzung des Organs vorgesehen, überdies die Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde festgelegt: *Als sich auch Gebrechen zwischen Bürgermeister und Rath einerseits und dann der Gemeinde anderseits betreffend die vier Rath erhoben hant, haben wir beredet, daß zu den zweyen, so steths verordnet seyn, zu bleiben, von ihnen bedentheilen zween jedes Jahrs aus der Gemeinde gekohren werden; dieselbige sollen dem Rath und der Gemeinde zugleich gelobt seyn und bei aller Rechenschaft der Stadt seyn und jedesmahls, so viel sich gebühren will, davon der Gemeind Bericht thun, wie der Stadt Sachen seyn.*

* Vorliegender Beitrag basiert auf einem Vortrag, den der Verfasser am 22. Januar 1992 vor dem Oberhessischen Geschichtsverein in Gießen gehalten hat. Auf detailliertere Quellen- und Literaturmachweise wurde verzichtet, da sich die diesbezüglichen Angaben in der Regel aus anderen (im vorliegenden Aufsatz zitierten) Beiträgen des Verfassers oder anderer Autoren ermitteln lassen.

¹ Staatsarchiv Darmstadt, C 1 B Nr. 98 Bl. 2v.

Weder die Regelung von 1515 noch die von 1605 hatten Bestand. Es gab immer wieder Streit über die Besetzungsrechte, so daß man sich 1734 schließlich darauf einigte, daß die vier Gemeiner in den vier Stadtvierteln von der Bürgerschaft gewählt werden, danach dem Stadtrat zur Ernennung vorgeschlagen und schließlich vom landgräflichen Amtmann bestätigt werden sollten. Erst diese Regelung scheint den Streit beendet zu haben.

Dieser Streit über die Besetzung des Gemeineramtes in der Stadt Nidda ist für die sozial- und verfassungshistorische Situation in den frühneuzeitlichen oberhessischen Klein- und Mittelstädten recht aufschlußreich. In Nidda ebenso wie in anderen oberhessischen Städten standen sich eine relativ ungegliederte, etablierte Verwaltung und eine vielfach in Stadtvierteln gegliederte Bürgerschaft gegenüber.

Schultheiß und Schöffengericht, dessen Mitglieder sich seit dem späten 16. Jahrhundert auch als Ratsverwandte bezeichneten, hatten sich im Windschatten globaler Entwicklungen in den großen Städten als obrigkeitliche Herrschaftsträger herausgebildet, die zumindest im Zusammenwirken mit dem jeweiligen landgräflichen Amtmann eine dominierende Rolle in der städtischen Politik für sich beansprucht. Demgegenüber geriet die bürgerschaftliche Gemeinde ins Hintertreffen, da der Rat sich nicht mehr als diese repräsentierendes Selbstverwaltungsorgan verstand. Vielmehr schloß er sich, unterstützt durch das tradierte Kooptationsrecht, als Herrschaftsorgan ab und wurde als solches auch von der landgräflichen Verwaltung zur Durchsetzung der landesherrlichen Verordnungen und Verfügungen herangezogen.

Gewiß ist nun der Gegensatz zwischen Bürgerschaft und Rat ein allgemeines Phänomen der Zeit, das die Verwaltungsgeschichte der mitteleuropäischen Stadt in Mittelalter und Neuzeit prägte und einem Großteil der sozialen Konflikte zugrundelag. So gesehen wäre von den folgenden Ausführungen kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten. Zu bedenken ist jedoch, daß ein in sich vergleichsweise homogener Bevölkerungsverband, wie er für die landesherrliche Klein- und Mittelstadt zumindest Oberhessens angenommen werden kann, sehr viel unverfälschter die grundlegenden Konstellationen erkennen läßt, die eine jede mitteleuropäische Stadt geprägt haben. Weder gab es ein Stadtpatriziat noch eine abgeschlossene Schicht ratsfähiger Familien. Die berufsständischen Strukturen waren einfach, und die agrarische Betätigung zumindest im Nebenerwerb verband die meisten Familien miteinander. Durch Marktfreiheiten, repräsentative Rathäuser und nicht zuletzt den Stadtmauerbau suchte man sich zwar zum Land hin abzugrenzen und auch gegenüber dem Landesherren das eigene Gewicht zu demonstrieren; doch konnte man dadurch nicht verhindern, daß man weiterhin auf das ländliche Umland angewiesen war und auch des Schutzes der landesherrlichen Verwaltung bedurfte. Es gab nur einen relativ kleinen Gestaltungsspielraum innerhalb der städtischen Verwaltung, der eine eher herrschaftliche oder

eher genossenschaftliche Orientierung oder eher genossenschaftliche Orientierung zuließ. Revolutionäre Umbrüche in der einen oder anderen Richtung waren nicht zu erwarten. An der Prärogative des landesherrlichen Amtmanns ging ebensowenig ein Weg vorbei wie an der Tatsache, daß die ökonomische Unabkömmlichkeit der meisten Bürger nur eine ganz schmale Möglichkeit ehrenamtlicher oder teilhonorierter Betätigung innerhalb der städtischen Selbstverwaltung zuließ.

Innerhalb dieses Rahmens sollen im folgenden die Entwicklung der Verwaltungs- und Sozialstrukturen von drei oberhessischen Mittelstädten im 16. und 17. Jahrhundert offengelegt werden, nämlich von Gießen, Homberg an der Ohm und Nidda - alle drei in der Landgrafschaft Hessen, und zwar dem als "Oberfürstentum" bezeichneten Teil. Alle besaßen seit dem 13. bzw. 14. Jahrhundert Stadtrechte, verfügten über ansehnliche Stadtmauerringe und hatten überdies zumindest zeitweise Residenzfunktionen. Soweit die Residenz fehlte oder an einen anderen Ort verlegt wurde, waren die genannten Städte Sitz eines Amtmanns und damit zugleich Vororte eines jeweils ausgedehnteren Amtsbezirks, der im Falle von Nidda sogar eine ehemalige Grafschaft dieses Namens umfaßte. Dennoch sind alle diese Städte jahrhundertlang auf der Stufe von Minderstädten mittlerer Größe und bescheidener Einwohnerzahl stehengeblieben, wenngleich Gießen dank seiner Sonderfunktion als Universitäts- und Festungsstadt den normalen Rahmen oberhessischer Städte übersteigen konnte.

Das was zu den genannten Städten ermittelt wird, kann zumeist auf die übrigen Städte des Oberfürstentums übertragen werden. Alle standen - mit Ausnahme des erst später eingegliederten Nidda - seit dem 14. Jahrhundert in einem von der landgräflichen Herrschaft abhängigen, wenn auch nicht einungsmäßig organisierten Verband, der weithin auf die Vorbildfunktion der Residenz Marburg ausgerichtet war.

II

Um Dimension und Stellenwert der hier vorzustellenden Institutionen und ihrer Regelungsmechanismen im sozialen Leben einschätzen zu können, bedarf es zunächst eines knappen Überblicks über die kommunale und demographische Entwicklung der drei oberhessischen Städte im untersuchten Zeitraum.

*Gießen*² entwickelte sich aus der Ansiedlung um eine Mitte des 12. Jahrhunderts

2 Nachweise im einzelnen in: FRIEDRICH BATTENBERG, Klein- und mittelstädtische Verwaltungsorgane in der Frühneuzeit in Hessen. Ein Beitrag zur städtischen Verfassungsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Wilfried Ehbrecht (Hg.), Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt (= Reihe Städteforschung, A), Köln/Wien 1994. Quellen sind außer im Stadtarchiv Gießen vor allem im Stadtarchiv Darmstadt, Abt. A 3 Nr. 123, und Abt. C 1 (Handschriften) und C 2 (Salbücher).

erbauten Wasserburanlage der Grafen von Gleiberg heraus. Die Erwähnung von *burgenses* neben dem *scultetus* und den *scabini* in einer Urkunde von 1428 deutet darauf hin, daß die Burgsiedlung schon jetzt, unter der Herrschaft der Pfalzgrafen von Tübingen als den Rechtsnachfolgern der Gleiberger, städtischen Charakter hatte. Nach dem Übergang an die Landgrafen von Hessen 1264/65 wurde die mehrfach als *civitas* bezeichnete Siedlung um Burg und den weiträumigen Marktplatz planmäßig erweitert und noch vor dem Ende des 13. Jahrhunderts mit einer Ringmauer versehen. Die um die gleiche Zeit westlich der Burg entstehende Neustadt außerhalb der Mauern erhielt 1325 die gleichen Rechte wie die Altstadt, mit der Maßgabe, daß sie auch nicht mit höheren Diensten als diese belastet werden sollte. Aus strategischen Gründen erhielt die Stadt zwischen 1530 und 1533 unter Landgraf Philipp dem Großmütigen eine neue Stadtmauer und zugleich die Rechtsstellung einer "Stadt und Festung"; diese letztere wurde gegen Ende des Jahrhunderts nochmals verändert und in französischer Technik mit vier Torbasteien ausgebaut. Da die Stadt, die seit 1442 über eigene privilegierte Marktrechte verfügte, als landgräfliche Nebenresidenz diente, wurde ab 1533 auch die Burg um das sog. Schloß erweitert. Deutlichen Residenzcharakter erhielt die Stadt unter dem ab 1567 in Marburg regierenden Landgrafen Ludwig IV. von Hessen. Er ließ 1582 eine steinerne Lahnbrücke errichten, führte 1586 bis 1590 durch seinen Baumeister Eberhard Baldewein ein ansehnliches Zeughaus auf und gab so wohl auch die Initiative zur Errichtung eines massiven städtischen Rathauses. Als die Stadt 1604 an die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt fiel, wurde sie, nach kurzer Ablösung durch Marburg während des Dreißigjährigen Krieges, landgräfliche Nebenresidenz für den oberhessischen Landesteil und bald auch Regierungssitz der dort installierten Behörden. Impulse gingen von der 1607 durch Kaiser Rudolf II. privilegierten Landesuniversität in der Stadt aus, die als lutherische Gegenründung gegen die reformiert gewordene Universität Marburg gedacht war und ab 1650 endgültig ihren Sitz in Gießen erhielt. Die von der landgräflichen Regierung 1608 für Gießen eingeführten Gewerbeordnungen für das Marktwesen, die Bierbrauerei und das Bäckerhandwerk indizieren die gesteigerte ökonomische Bedeutung der Stadt. Zugleich begannen sich auch die Zünfte eigenständig zu konstituieren, von denen die Löhierzunft schon 1605 einen Zunftbrief erhielt, gefolgt von den Schustern 1617, den Bäckern 1627, den Schreibern, Bändern, Glasern und Drehern ebenfalls 1627. Andere Zünfte, wie die Kupferschmiede, bedienten sich einheitlicher Zunftverfassungen für die oberhessischen Städte, die eine gemeinsame Organisation vorsahen.

Ausweislich eines Zinsregisters von 1495 hatte Gießen um diese Zeit etwa 240 Hausgesessene und war damit mit wohl über 1.200 Einwohnern eine der größten Städte der Landgrafschaft. Zeitgleich mit dem Ausbau der Stadt zur Festung machte die Stadt eine rasante Bevölkerungsentwicklung durch: Die Anzahl der Hausgesessenen betrug 1546 schon 495; 1577 waren es 605, 1608 dann 591, und 1630,

unmittelbar vor den Pestjahren des Dreißigjährigen Krieges, 636. Die Bevölkerung der Stadt wuchs demnach seit der Mitte des 16. Jahrhunderts von etwa 2.500 Einwohnern auf etwa 3.000 um die Jahrhundertwende bis etwa 3.200 in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts. Nach dem Pestjahr 1635 mit über 1.300 Toten in der Stadt kam es zu starken Rückschlägen, bis Mitte des Jahrhunderts wieder ein Stand von 2.400 Einwohnern erreicht werden konnte. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts stieg die Zahl wieder stark an, und mit etwa 3.500 Seßhaften zuzüglich etwa 400 Studenten der Universität hatte die Stadt sehr bald wieder an den Vorkriegsstand anknüpfen können.

Ein größeres Gewicht Gießens spiegelt sich auch im Stadtsiegel wider. Obwohl die Burgmannen noch bis 1450 an den Schöffengerichtssitzungen teilnahmen und damit Anteil am Stadregiment hatten, gab es ab 1371 ein neues Amtssiegel der Stadt, das die Burgmannen in der Umschrift nicht mehr erwähnte. Ab 1498 wurde auch dieses durch zwei, in Umschrift und Siegelbild völlig neue Siegelstempel ersetzt. Es war dies einerseits das größere Stadtsiegel, in der Umschrift *SIGILLUM MAIUS OPIDANORUM GIESENSIS* genannt, das nachweislich von 1498 bis 1688 geführt wurde. Im Siegelbild taucht ein nach rechts aus einem stilisierten "G" herausschreitender Löwe unter einem Fürstenhut auf. Ein wohl in der gleichen Zeit eingeführter, urkundlich allerdings erst ab 1551 nachzuweisender, Siegelstempel verzichtet auf die Umschrift unter Übernahme des Siegelbildes aus dem *sigillum maius*. Es ist dies das Geschäftssiegel der Stadt, das im alltäglichen Schriftverkehr des Stadtrats Verwendung fand. Erst 1691 wurden die bisher verwendeten Siegelstempel durch Neuschnitte abgelöst, die jedoch nicht mehr als stilistische Anpassungen an den Geschmack der Zeit bedeuteten. So drückt sich auch im Siegelbild seit Ende des 15. Jahrhunderts die engere Verbundenheit der Stadt mit der Landesherrschaft, aber auch die bevorzugte Stellung als Fürstenresidenz aus. Die gleichzeitig eingeführte Differenzierung in ein *sigillum maius* und ein *sigillum minor* [*sigillum ad causas*] belegt, daß der Schriftverkehr der städtischen Kanzlei erheblich zugenommen haben mußte, dem die Einführung des leichter zugänglichen und transportablen Geschäftssiegels für die alltäglich anfallenden Korrespondenzen Rechnung trug.

Homberg an der Ohm³ war von Anfang an landgräfllich-hessische Stadt. Als solche taucht sie erstmals 1311 in den Quellen auf, auch wenn sie älteren Ursprungs war. Sie

3 Nachweise im einzelnen: FRIEDRICH BATTENBERG; Stadt und Amt Homberg an der Ohm in der früheren Neuzeit, in: Fred Schwind (Hg.), Homberg an der Ohm. Eine oberhessische Stadt von den Anfängen bis zur Gegenwart, Sigmaringen 1984, S. 29 - 64. Quellen sind außer im Stadtarchiv Homberg vor allem im Staatsarchiv Darmstadt Abt. A 3 Nr. 169 sowie C 2 (Salbücher), außerdem im Stadtarchiv Worms, Abt. II (Urkunden der Stadt Homberg) zu finden. Letztgenannter Bestand, aus einem Ankauf der Freiherm Heyl zu Hermsheim entstammend, stadt-homburgische Provenienzen enthaltend, konnte erst kürzlich ermittelt werden.

war mit einer landgräflichen Burg verbunden, deren Burgmannschaft anfangs Anteil am Stadtre Regiment hatte. Auch wenn die Burg niemals eigenständige Residenz der Landgrafen war, so war sie doch als Sitz eines Amtmanns Mittelpunkt einer einen größeren Amtsbezirk umfassenden Verwaltung mit überdies einiger strategischer Bedeutung. Bevölkerungsmäßig erreichte Homberg bei weitem nicht die Ausdehnung von Gießen. Immerhin aber kam es auch hier seit dem Regierungswechsel von 1567, der das hessisch-marburgische Oberhessen zum eigenständigen Territorium werden ließ, zu einer Bevölkerungsexplosion. Zählte die Stadt zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch nicht mehr als 600 Einwohner, so waren es 1587 bereits etwa 1.200 Personen. Die Bevölkerungsvermehrung wurde wie in Gießen durch die Anlage einer Vorstadt aufgefangen. Freilich kam es nach einem verheerenden Stadtbrand 1597 und nach den Pestjahren im Dreißigjährigen Krieg zu Rückschlägen, so daß erst im 18. Jahrhundert der Stand des späten 16. Jahrhunderts wieder erreicht werden konnte.

Zeugenprotokolle der Jahre 1577 und 1578 setzen uns darüber hinaus in die Lage, die soziale Schichtung der Homberger Bevölkerung annähernd zu umreißen. Danach gab es in der Stadt eine deutlich hervortretende Mittelgruppe mit einem Vermögen von 100 bis 200 Gulden, die wohl die Hälfte der Hausgesessenen ausmachte. Daneben stand eine nur wenige Personen umfassende Spitzengruppe mit einem Vermögen von 300 und mehr Gulden sowie eine verhältnismäßig kleine Untergruppe, die über 50 oder weniger Gulden verfügte. Die Mitglieder des städtischen Rates entstammten durchweg den beiden oberen Schichten. Für 1587 konnte außerdem ermittelt werden, daß von den 228 hausgesessenen Bürgern und Beisassen der Stadt 142, also weit mehr als die Hälfte, über eigenen Acker- und Wiesenbesitz außerhalb des Stadtgebiets verfügte. Der Rest dürfte sich teils auf Gartenbesitz innerhalb der Stadtmauern, teils auf eine abhängige Stellung zu Pacht- und Leiherechten beschränkt haben. Daß die städtischen Handwerker in der gleichen Zeit in insgesamt sechs Zünften organisiert waren (den Bäckern, Leinewebern, Weißgerbern, Metzgern, Schuhmachern und Wollwebern), die mit einzelnen Mitgliedern auch im städtischen Rat vertreten waren, wirkte sich politisch nicht aus. Es waren dies wirtschaftliche Zweckverbände, die nur die Nahrungssicherung ihrer Mitglieder im Auge hatten, nicht aber eine Organisation mit politischen Interessen.

Sehr deutlich läßt sich anhand des größeren Siegelstempels der Stadt nachvollziehen, daß Homberg zwar sehr früh eine städtische Entwicklung begann, dann aber lange Zeit stagnierte und erst recht spät sich des korporativen Charakters der eigenen Kommune bewußt wurde. Von 1268 ab führt die Stadt, soweit nachweisbar, ein eigenes Siegel. Auf ihm war über einem dreimal gewölbten Bogen eine dreitürmige Buranlage enthalten, unter der der schreitende hessische Löwe sichtbar war. Die

Umschrift *SIGILLUM BURGENSEIUM DE HOENBERG* stellte darauf ab, daß es sich um ein Siegel der Bürger handelte. Dieses Siegel wurde unverändert neben einem kleineren, ab 1490 nachweisbaren Geschäftssiegel bis mindestens 1517, wahrscheinlich aber das ganze 16. Jahrhundert über gebraucht. Das 1631 erstmals nachgewiesene Nachfolgesiegel übernahm im wesentlichen das alte Siegelbild, ersetzte jedoch die Umschrift durch die Worte *SIGILLUM BURGENSEI DE HOHINBURG*. Aus dem Siegel der Bürger war somit jetzt ein solches der Bürgerschaft geworden; ein Personenverband hatte sich im Bewußtsein der Beteiligten zur rechts- und handlungsfähigen Institution entwickelt, die ihre Legitimation nicht mehr von der Zustimmung aller Einwohner beziehen mußte.

*Nidda in der Wetterau*⁴ war als Reichslehen, seit dem 15. Jahrhundert auch als Lehen der Abtei Fulda Vorort der Grafschaft gleichen Namens und wurde schon 1311 von Graf Johann I. von Ziegenhain und Nidda mit Stadtrechten ausgestattet. Es handelte sich um eine ins 13. Jahrhundert zurückreichende Marksiedlung, die westlich einer Wasserburg planmäßig angelegt worden war und noch im späten 13. Jahrhundert mit einer Stadtmauer versehen wurde. Als die Grafschaft Nidda 1450 an die Landgrafen von Hessen fiel, erhielt die Stadt mit Urkunde vom 11. Mai dieses Jahres von Landgraf Ludwig II. ein umfassendes Stadtprivileg, das bis ins 18. Jahrhundert hinein von späteren Landgrafen immer wieder unverändert bestätigt wurde. Es garantierte der Stadt namentlich das Recht zur freien Bürgeraufnahme (die freilich landgräflichen Hintersassen verwehrt sein sollte) und die Freiheit von fremden Gerichten, verpflichtete die Stadt allerdings zugleich zur jährlichen Lieferung von zwei Karren Wein und von 45 Gulden aus der städtischen Bede an die landesherrliche Kammer. Sie konnte damit ihre steuerliche Gesamtbelastung auf einen Pauschalbetrag festschreiben, über den hinaus sie nicht in Anspruch genommen werden konnte. Die damit gegenüber anderen landgräflichen Städten herausragende Rechtsposition, die bereits im Privileg von 1311 ihre Grundlage hatte und über ein Privileg von 1430 Eingang in den landgräflichen Freiheitsbrief gefunden hatte, konnte indes den wirtschaftlichen Niedergang der an die Peripherie eines Territoriums gedrängten Stadt nicht verhindern. Erst die Neuverleihung eines Wochenmarktes 1532 und eines Jahrmarktes 1551 durch Landgraf Philipp den Großmütigen signalisieren eine Erholung. Seit den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde auch ausweislich der erhaltenen

4 Nachweise im einzelnen: FRIEDRICH BATTENBERG, Verfassung und Gesellschaft der Stadt Nidda in Spätmittelalter und Frühneuzeit, in: Otfried Dascher (Hg.), *Nidda - Die Geschichte einer Stadt und ihres Umlandes*, Nidda 1992, S. 33 - 53. Da zeitweise entfremdet und daher in vorstehendem Aufsatz nicht benutzt, kann als Quelle außerdem auf das Privilegienbuch der Stadt Nidda aus dem 17. Jahrhundert hingewiesen werden, das heute wieder im Stadtarchiv Nidda (ohne Signatur) benutzt werden kann. Als Quellen kommen außer den Urkunden und Akten des Stadtarchivs Nidda die Bestände A 3 Nm. 247, 248 und 249 sowie C 2 (Salbücher) des Staatsarchivs Darmstadt in Betracht.

Gerichtsprotokolle die Hohe Gerichtsbarkeit durch die Stadt ausweislich der erhaltenen Gerichtsprotokolle wieder regelmäßig ausgeübt.

Bezeichnend ist, daß der Aufschwung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht städtischer, sondern landesherrlicher Initiative entsprang. Die Regulierung der öffentlichen Angelegenheiten scheint schon recht früh in der Hand der Regierung gelegen zu haben. Ein um 1485 erlassenes Mandat an die Stadt Nidda⁵, ausgestellt von Hofmeister Hans von Dörnberg, dem Statthalter Johann Schenk von Schweinsberg und dem Kanzler Johannes Stein legte z. B. fest, *daß eyn jeglicher, der zu Nidda vor einen Bürger angenommen und ein Handwerck treiben oder zu bleiben gelassen wirt, eynen lyddern Eymer unverzüglich zeigen und den auf uwer Rathhuß bringen solle*, um auf diesem Wege zukünftige Stadtbrände leichter löschen zu können. Mit Urkunde vom 1. Februar 1570⁶ stifteten Reinhard Abel, Kammermeister des Oberfürstentums Hessen, und dessen Ehefrau zum Nutzen der Bürgerschaft zu Nidda ein Hospital, das daraufhin am Schützenhaus im Stadtgraben errichtet wurde. Die landgräfliche Beamtenschaft war demnach ebenfalls an der Förderung der Stadt beteiligt; durch einen Hospitalbau konnte das zum sozialen Problem gewordene und städtischer Kompetenz übertragene Armenproblem gemeistert werden⁷.

Die Einwohnerzahl Niddas entsprach in etwa der Hombergs. Für den Beginn des 16. Jahrhunderts kann angesichts erhaltener Häuserlisten und Bedverzeichnissen mit etwa 500 bis 600 Einwohnern gerechnet werden. Um 1600 waren es knapp 1.100, durch Zuzug aus dem Umland im Dreißigjährigen Krieg zeitweise auf knapp 1.300 erhöht. Besonders das Pestjahr 1635 war dafür verantwortlich, daß schon am Ende des Krieges nur noch 600 Menschen in der Stadt lebten, und erst im 18. Jahrhundert konnte der alte Stand in etwa wieder erreicht werden.

Recht gut läßt sich auch anhand der städtischen Siegelführung nachweisen, daß Nidda ähnlich wie Homberg sehr lange noch an der Vorstellung eines Bürgerverbandes überkommener Art festhielt und sich erst recht spät des institutionellen Charakters der Stadt bewußt wurde. Der 1294 erstmals bezeugte und in einem Abdruck von 1317 erhaltene Siegelstempel, enthaltend eine Darstellung der Stadtbefestigung mit Halbmond und Stern aus dem Wappen der Grafen von Ziegenhain und Nidda, war bis zum Ende des 16. Jahrhunderts unverändert in Gebrauch. Die Umschrift *SIGILLUM CIVIUM DE NITHEHE* hielt die personale Struktur der Bürgerschaft fest. Erst 1602

5 Urk. von 1480 (?) März 29, Privilegienbuch Nidda (wie Anm. 4), S. 60.

6 Urk. von 1570 Februar 1, Privilegienbuch Nidda (wie Anm. 4), S. 11 - 13.

7 Betr. die gleichzeitigen Verhältnisse der Armenfürsorge in Butzbach und Fulda s. FRIEDRICH BATTENBERG, Obrigkeitliche Sozialpolitik und Gesetzgebung. Einige Gedanken zu mittelhessischen Bettel- und Almosenordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Historische Forschung Bd. 18, 1991, S. 33 - 70.

wurde ein neuer Stempel geprägt. Unter Übernahme des alten Siegelbildes änderte man die Umschrift in die Formulierung *SIGILLUM CIVITATIS NIDDAE* und hob damit den institutionellen Stadtcharakter hervor. Ein 1636 geprägter neuer Stempel übernahm den in den Kriegswirren verlorenen Stempel in Bild und Umschrift, veränderte nur die Darstellung der Gestirne soweit, daß die bisherige Anlehnung an das gräfliche Wappen verlorenging.

Insgesamt ist nochmals für *alle drei Städte* festzuhalten, daß sie sich durch Mauerring, Rathaus, Marktrechte und Siegelführung als solche zu erkennen gaben, daß sie aber eingebunden waren in ein landesherrschaftlich organisiertes Verwaltungssystem und in ein agrarisch orientiertes Umland. Die schichtenmäßig und in der Gesamtdimension teilweise faßbare Bevölkerung war in diesen Rahmen gestellt und hatte nur wenig Spielraum zum Ausbau einer jeweils eigenen Selbstverwaltung. Trotz relativ weitgehender sozialer und wirtschaftlicher Homogenität aber gab es, wie die einleitenden Zitate deutlich machen sollten, Interessengegensätze und Spannungspunkte in Fragen der politischen Partizipation. Ausgesprochen soziale Spannungen innerhalb der Einwohnerschaft und auch ein über das übliche Maß hinausgehendes Armutsproblem scheint es in allen drei Städten ausweislich der erhaltenen Quellen nicht gegeben zu haben.

Welche Lösungsmöglichkeiten man jeweils, etwa für die Fragen politischer Mitbestimmung, fand, erscheint sekundär. Wichtiger ist die Feststellung, daß in denjenigen Städten des Oberfürstentums, die in eine einheitliche landesherrliche Gewalt eingebunden waren, eine abgegrenzte Anzahl von Problemen der Sozial- und Verwaltungsgestaltung auftrat, die für die Verhältnisse des 16. und 17. Jahrhunderts typisch waren.

III

Es sollen nun diese Einzelprobleme der klein- und mittelstädtischen Verwaltungsorganisation vor dem Hintergrund der jeweiligen Sozialverfassung besprochen werden. Vorab müssen einige hierbei maßgebende Prinzipien und Rechtsgewohnheiten hervorgehoben werden, die für alle drei untersuchten, aber auch für die anderen oberhessischen Städte, gleichermaßen galten, sie andererseits auch mit vergleichbaren dörflichen Verwaltungsorganen verbanden⁸.

8 Zu vergleichbaren dörflichen Strukturen s. FRIEDRICH BATTENBERG, Wie sich ein kleines Dorf selbst verwaltete. Abriß der Eberstädter Verwaltungsgeschichte bis zur Hessischen Gemeindereform, in: Erich Kraft (Red.), Festschrift zur 1200-Jahr-Feier des Stadtteils Darmstadt-Eberstadt, Darmstadt 1982, S. 28 - 35.

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß im Zentrum der städtischen Verwaltung ein zwölfköpfiges Schöffengericht stand, das von Fall zu Fall auch politische Aufgaben wahrnahm. Es war mit dem Stadtrat identisch, auch wenn seit dem 16. Jahrhundert der Schultheiß nur dann noch als Vorsitzender fungierte, wenn gerichtliche Angelegenheiten zur Verhandlung anstanden. Im Falle politischer Gegenstände gab er den Vorsitz an den Ratsbürgermeister ab. Der ausweislich eines 1430 der Stadt Gießen erteilten Privilegs bestehende Rat hatte lediglich kurzfristig das 1414 abgeschaffte Viererkollegium abgelöst, wurde dann aber wieder aufgehoben, und zwar derart, daß die jeweils nach und nach versterbenden Ratsherren nicht mehr ersetzt werden sollten. Parallele Entwicklungen mit jeweils wortgleichen Privilegien gab es nach dem Vorbild der Stadt Marburg auch in Homberg an der Ohm, Alsfeld und Grünberg. Ein eigenständiger Rat konnte sich angesichts der Kleinräumigkeit der Verhältnisse in keinem Fall neben dem Schöffengericht halten.

Eine Scheidung der gerichtlichen und politischen Funktionen dieses Gremiums wurde niemals rein durchgeführt. Allerdings ist zu beobachten, daß sich seit Ende des 16. Jahrhunderts allenhalben in der Führung der Stadtbücher eine Serienspaltung insofern vollzog, als Niedergerichtssachen in separate Rügeprotokolle verwiesen wurden.

2. Die dem Grundsatz nach nicht untereinander verwandten Schöffen wurden aus der Bürgerschaft auf Lebenszeit gewählt und vom jeweiligen Amtmann bestätigt. Im Falle ihres Todes wurden sie durch Selbstergänzung (Kooptation) ersetzt. In keinem Fall gab es einen abgeschlossenen Kreis ratsfähiger Familien, und die Amtsübernahme war lediglich an den Grundbesitz innerhalb der städtischen Gemarkung gebunden. Freilich duldete man angesichts geringer Bevölkerung und der Schwierigkeit, abkömmliche Einwohner zu finden, Ausnahmen. Diese ließen sich im einzelnen besonders für die Stadt Gießen nachweisen, in der einige Familien, wie die Ebel und Wormbser, über längere Zeit hinweg mit mehreren Vertretern gleichzeitig im Schöffengericht vertreten waren.

3. Waren Funktionen der Hohen Gerichtsbarkeit warzunehmen, so konnten zumeist das Stadtgericht oder dessen Mitglieder im Zusammenwirken mit Vertretern der dörflichen Schöffengerichte des Umlandes entscheiden, weil nur eine überörtliche Verbrechensbekämpfung sinnvoll erschien. In Nidda fungierte ausweislich eines landgräflichen Salbuchs von 1587 das gesamte Stadtgericht zusammen mit je zwei Vertretern der fünf umliegenden Gerichtsbezirke als Halsgericht der sog. Fuldischen Mark, eines älteren Gerichtsbezirks der Wetterau. In Homberg traten das Stadtgericht und das aus ebenfalls zwölf Schöffen der Dorfgerichte bestehende Landgericht zu einem Halsgericht zusammen, das in drei jährlichen sog. "Ungebotenen Dingen"

Blutgerichtsfälle verhandelte. Lediglich für die Stadt Gießen ist die Wahrnehmung der Kriminalgerichtsbarkeit durch das Stadtgericht allein bezeugt. Allerdings wurden die Hochgerichtsfälle seit dem späten 16. Jahrhundert im Oberfürstentum immer mehr zentralisiert. Soweit die Blutgerichtsbarkeit noch regional ausgeübt wurde, unterlag sie der Kontrolle der jeweils anwesenden Amtleute. Landgraf Ludwig IV. von Hessen legte 1587 fest, daß grundsätzlich alle Peinlichen und Bürgerlichen Gerichte zu Gießen dem Landgrafen allein zuständen. Im ersteren Fall aber müsse in *beschwerlichen Sachen* der Rat bei den fürstlichen Räten in Marburg eingeholt werden. Um die Wahrnehmung der Hochgerichtsbarkeit gleichsam als kommunale Auftragsanagelegenheit deutlich zu machen, wurden die beteiligten Amtsträger aus der landgräflichen Kammer unmittelbar besoldet. Das Stadtgericht Gießen ebenso wie die Halsgerichte in den anderen Städten wurden so zu ausführenden Organen des an einer effektiven Verbrechensbekämpfung interessierten Landesherrn.

4. Die Wahrnehmung des Schöffen- und damit auch des Ratsamtes geschah in allen oberhessischen Städten ausnahmslos ehrenamtlich. Lediglich politische Einzelaufträge, wie etwa die Wahrnehmung der Landtagsstimme, die Verhandlung mit benachbarten Städten oder die Berichterstattung beim Landesherrn, wurden gesondert entlohnt. Mittelbar allerdings erhielten die meisten Schöffen dadurch eine Entschädigung, daß sie die begrenzt zur Verfügung stehenden und jährlich wechselnden Ämter besetzen konnten, für die insbesondere Gebühren anfielen. Insgesamt aber bot die Teilnahme an Gerichts- und Ratssitzungen keine Möglichkeit zur Schadloshaltung. So bot letztlich nur das Kriterium der Abkömmlichkeit ein Auswahlprinzip, das trotz rechtlicher Offenheit der Stadtgesellschaft den Kreis der für den Rat in Betracht kommenden Familien beträchtlich beschränkte.

5. Alle städtischen Willensäußerungen standen unter dem Vorbehalt landesherrlicher Zustimmung, die in der Regel durch eine Konsultierung des jeweiligen Amtmanns oder auch sonstiger Amtsträger wie Keller- und Rentmeister eingeholt wurde. In Homberg fungierte der städtische Schultheiß als Vertreter des Rentmeisters im Schöffengericht, und auch in Nidda hatten der städtische Schultheiß, der den dortigen Schöffenfamilien entstammte, nur eine vom Amtmann der Grafschaft Nidda abgeleitete Funktion. Die starke Einbindung des Schultheißen in die landgräfliche Verwaltung wird für den Bereich der Stadt Gießen aus verschiedenen, wörtlich übereinstimmenden Bestallungsbrieffen deutlich. Dem jeweiligen Schultheißen wurde hier, wie es in einem derartigen Brief hieß, geboten,

über unsern außgangenen Kirchen-, Policy- und andern Ordenungen vleißig und trewlich (zu) halten; vornemlich soll er auf unser Oberherrlich-, Gerechtigkeiten,

Jahcten, Grentzen und Wildtfuhren, soviel immer muglichen, ein getrewes, vleißigs Ufsehens haben.

In jedem Fall aber waren die städtischen Wahlhandlungen von landesherrlicher Zustimmung abhängig. Dies wurde für die Schöffen der Stadt Gießen im landgräflichen Salbuch von 1587 rechtsverbindlich mit folgenden Worten festgelegt:

Item wenn ein Scheffe mit Tot abget, so wierdet durch die uberigen eilf Scheffen ein Person auß dem gemeinen Rath dem Beampten angezeigt und furgeschlagen. Sofern nun derselbige hierzu tuglich, mueß er einem Rentmeister fur dem Rathhawß auf freyem Marck(t) den Aydt leisten, welcher offentlich verlesen wierdet.

Für die sechs Beigeordneten, die das gemeindliche Organ der Sechzehner dem Rat hinzugeben konnte, genügte bei Neuwahl eine Anzeigepflicht, in der nur die Amtstauglichkeit angegeben werden mußte. Dieses Kriterium freilich, das selten in den Ordnungen näher beschrieben wurde, bot angesichts seiner Unbestimmtheit ein Einfallstor für landesherrliche Eingriffe. Mißliebige Kandidaten konnten als untauglich ohne nähere Angabe von Gründen abqualifiziert werden.

Aufschlußreich für die praktische Durchführung der Wahlen sind die im Stadtbuch der Stadt Nidda für die Jahre ab 1609 aufgenommenen Wahlprotokolle. Dort fanden jährlich zum Ende eines Kalenderjahrs im Gericht Wahlen zu den städtischen Ämtern statt, die in chronologischer Abfolge verzeichnet wurden. Zur Wahl der Bürgermeister-, Schätz- und Spitalmeister für das Jahr 1620 wurde etwa vermerkt:

Diese Wahl hadt der streng Edle und Veste Arnolt Schwarz, Fürstlich-Hessischer Amtmann rativiciret und unterschrieben, (nach) Inhalt dessen vohrgezeigter Wehlungszettel.

Als im Folgejahr zwei Bürger zum Gemeinderat gewählt wurden, die als Mitglieder des landgräflichen Landwehr-Ausschusses unabkömmlich erschienen, bestellte der Amtmann die Bürgermeister und den Stadtschreiber vor sich ins Schloß, um eine Neuwahl zu erreichen. In der folgenden Ratssitzung wurden denn auch sogleich zwei neue Gemeiner gewählt. - Selbst die Nachwahl von Schöffen geschah nicht ohne Zustimmung der landesherrlichen Obrigkeit. Als im Februar 1621 eine derartige Wahl erforderlich wurde, wurde im Stadtbuch vermerkt, daß ein gewisser Kurt Uhl aus Kohden *durch die menste Vota erwehlet* worden sei, erst aber *uff Ratification* des genannten Amtmanns in sein Amt eingeführt werden konnte.

6. Ein letztes Prinzip schließlich, das in allen hier vorgestellten Städten des Oberfürstentums - genauso allerdings auch in den anderen oberhessischen Städten wie in Alsfeld, Grünberg und Butzbach - praktiziert wurde, war das der Doppelung aller Stadtämter. Alle politischen und ökonomischen Kompetenzen in der Stadt, durch die gegen Entgelt oder Nutzungsgebühren bestimmte Funktionen in Verwaltung, Wirtschaft und Sozialleben wahrgenommen wurden, wurden derart besetzt, daß in jährlicher Neuwahl je ein Vertreter aus dem Rat und ein solcher aus der Bürgerschaft entnommen wurde. Sehr häufig tauchten die bürgerschaftlichen Vertreter späterhin, nach Abgabe ihres Amtes, als Schöffen und Ratsverwandte auf, so daß angenommen werden kann, daß die Übernahme eines gemeindlichen Amtes zumeist als Sprungbrett zur Erlangung eines Ratssitzes benutzt wurde. - In der Stadt Gießen trat spätestens ab 1587 an die Stelle der Gesamtbürgerschaft das Gremium der Sechzehner; die Wahl der Ämter wurde nach dem landgräflichen Salbuch dieses Jahres in einer Plenarsitzung vom Rat (dem Schöffengericht) und dem Sechzehnerausschuß vorgenommen. *Und haben, wie es wörtlich heißt, die Scheffen den vom Gemeinen Rat und hinwider die Sechzehner den Scheffen zu nominieren.* Durch die gegenseitige Wahl auf Präsentation der Kandidaten von der jeweils anderen Gruppe wurde gewährleistet, daß die doppelt besetzten Rats- und Gemeindeämter nicht zu einseitigen Interessenvertretern der jeweiligen Gruppe wurden. Vielmehr wurden beide Vertreter des Doppelamtes gegenüber dem Rat ebenso wie gegenüber der durch die Sechzehner (den Gemeinderat) repräsentierten Bürgerschaft verpflichtet.

Die Anzahl und Art der Stadtämter war je nach Größe der untersuchten Stadt unterschiedlich. An der Spitze der Ämterhierarchie jedoch stand stets das Bürgermeisteramt. Wann es eingeführt wurde, ist für Oberhessen kaum noch zu ermitteln. Seit dem 15. Jahrhundert gab es jedenfalls in allen Städten des Oberfürstentums einen Rats- und Oberbürgermeister (auch Älterer Bürgermeister genannt), der dem Kollegium der Schöffen entnommen wurde, sowie einen Gemeinde- oder Unterbürgermeister (auch jüngerer Bürgermeister genannt), der unmittelbar der Bürgerschaft bzw. einem von der Bürgerschaft eingesetzten Gremium (Gemeinderat) entstammte, der aber häufig nach Ablauf seiner einjährigen Amtszeit in den Rat gewählt wurde. Die Hauptfunktion der beiden Bürgermeister bestand in der Führung und Verantwortung der jährlichen Stadt- und Verantwortung der jährlichen Stadtrechnung, der sog. Bürgermeisterrechnung. Unter dem Druck der persönlichen Haftung für die am Ende eines Rechnungsjahres etwa angefallenen Fehlbeträge (Rezesse), die aufgrund der Rechnungsabklärung der Amlleute ermittelt wurden, hatten sie für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung und einen ausgeglichenen Haushalt zu sorgen.

In der Stadt Gießen gab es daneben seit dem 16. Jahrhundert das Bedeamt zur Organisation der Bedeinnahmen, das Bauamt zur Überwachung des städtischen Bauwesens, das Weinamt zur Regelung aller mit dem Weinanbau und -verbrauch zusammenhängenden Fragen, das Brot- und Fleischbeseher bzw. -schätzeramt, durch das die Nahrungsmittelverarbeitung überwacht wurde, und schließlich das Märkeramt. Dieses letztere bildete insofern eine Besonderheit, als es, zur Bewirtschaftung des Stadtwaldes geschaffen wurde, nach dem Salbuch von 1587 dreifach mit je einem Vertreter der Burgleute, des Schöffengerichts und des Gemeinderats der Sechzehner besetzt wurde. Hier - und offensichtlich *nur* hier - hatte sich die formal immer noch bestehene Bürgerschaft ihren Einfluß erhalten können.

Für Homberg an der Ohm sind besonders die doppelt besetzten Ämter eines Weinmeister und Bedhebers zu erwähnen. Hervorzuheben ist hier eine gleichsam überkreuz vorzunehmende Wahl. Nach einer Nachricht von 1587 hatte hier die Bürgerschaft je einen Weinmeister und einen Bedheber aus dem Stadtrat zu wählen, während der Stadtrat zwei Kandidaten aus der Bürgerschaft ermitteln mußte. Für die Gießener Ämter kann der gleiche Rechtszustand vermutet werden, wie sich aus dem Privileg von 1430 ergibt. Entsprechendes kann dann freilich auch für Nidda angenommen werden. Hier gab es im übrigen neben den beiden Bürgermeistern je zwei Weinmeister und Schätzmeister, die bei Bedarf durch andere Ämter wie den Schafmeister ergänzt wurden. Der Schätzmeister hatte die gleichen Funktionen wie der Gießener Brot- und Fleischbeseher.

Insgesamt ist festzuhalten, daß durch die dargestellten Verwaltungsprinzipien ein interner Ausgleich zwischen Bürgerschaft und Rat ebenso gewährleistet wurde wie eine enge Bindung der Stadt an die Landesherrschaft und das städtische Umland. Die zunehmende landesherrliche Einflußnahme auf die Ämterbesetzung wurde dadurch etwas korrigiert, daß die eigentlichen Stadtämter nach festgelegten Wahlmodi gleichmäßig durch Rat und Bürgerschaft besetzt wurden, und daß es der landesherrlichen Beamtenschaft nur dann möglich war, sich einzuschalten, falls das bestehende Gleichgewicht dadurch nicht zerstört wurde oder eine der beiden Seiten innerhalb der Stadt sich benachteiligt fühlte.

IV

Es sind jetzt noch zwei weitere institutionelle Wandlungsprozesse anzusprechen, die ebenfalls bedeutsam wurden, die aber nicht alle oberhessischen Städte in gleicher Weise erfaßten. Gemeint sind auf der einen Seite die hauptsächlich von der Bürgerschaft getragenen Entscheidungsorgane, die unter unterschiedlichen Bezeichnungen auftauchen, und auf der anderen Seite das Stadtschreiberamt, das sich zum Teil aus

den Bindungen an den Rat löste und zu einem pseudojuristischen Amt wurde, durch das die Rationalisierung der Stadtverwaltung eingeleitet wurde, durch das aber zugleich eine noch engere Bindung an den Landesherrn entstand.

Was den ersten Problembereich angeht, so wurde dieser bereits eingangs mit dem Niddaer Kollegium der vier Gemeiner angesprochen, das erst im 18. Jahrhundert endgültig dem Einflußbereich der Bürgerschaft überlassen worden war. Ähnliche Institutionen gab es auch in den anderen oberhessischen Städten. Es waren dies die sog. Vierer, die nach einer Ordnung Landgraf Ludwigs von 1414 in Gießen und Homberg, ebenso wie übrigens auch in Alsfeld, Grünberg und Marburg, abgeschafft, allgemein jedoch spätestens 1430 von dem gleichen Regenten wieder eingesetzt wurden. Aus verschiedenen Quellen wird deutlich, daß das Viererkollegium die Funktionen eines Gemeinderats wahrnahm. Politisch trat es, wenn man von der sogleich zu besprechenden Situation in Gießen absieht wenig in Erscheinung, und es ist fraglich, ob mit der Erwähnung der Gemeinde neben Bürgermeister, Schultheiß und Rat in den Urkunden das Viererkollegium gemeint war. Lediglich Angelegenheiten der Feld- und Waldaufsicht sowie Landsteuererhebungen konnte dieses Gremium selbständig durchführen.

In der Stadt Gießen freilich wurden die Vierer zum Ausgangspunkt einer stärkeren politischen Organisation der Bürgerschaft. Schon die zitierte Ordnung von 1430 hatte das Kollegium zu einem Entscheidungsorgan gemacht, das unabhängig neben dem Rat stand. Soweit sich die Vierer zur Beurteilung einer Sache nicht kompetent fühlten, durften sie diese mit der Bürgerschaft besprechen und notfalls die landgräfliche Verwaltung hinzuziehen. Ob damit der Landesherr die Bürgerschaft durch Stärkung des Organs der Vierer, das gemäß derselben Ordnung mit *seiner* Zustimmung aus der Gemeinde gewählt wurde, gegen den Rat ausspielen wollte, kann angesichts fehlender Quellen nicht weiter geklärt werden.

Aus diesem Gremium der Vierer entwickelte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts ein solches der "Achter" und schließlich unter erneuter Verdoppelung der Mitglie­derzahl ein Kollegium der "Sechzehner". Nach dem Salbuch von 1587 sind die "Sechzehner" als ein geschlossenes Organ der Bürgerschaft unter dem Namen "Gemeiner Rat" konstituiert. Sechs Räte aus seiner Mitte (ab 1635 sieben Räte) wurden dem Schöffengericht zugeordnet, ohne jedoch ständig den Sitzungen beiwohnen zu dürfen. Diese sechs bzw. sieben Personen waren mit den Inhabern der Gemeindeämter des Bürgermeisters, Bedmeisters, Baumeisters, Weinmeisters, Besehers und Märkers identisch. Im übrigen hatte sich der bis zum Ende der Landgrafschaft fortbestehende Sechzehnerausschuß, wie sich aus zahlreichen Akten ergibt, in besonderer Weise für

die Belange der Bürgerschaft einzusetzen und den Stadtrat (das Schöffengericht also) in seiner Amtsführung zu kontrollieren. Zumindest mit einem Teil seiner Mitglieder war er bei Banngängen sowie bei der Überwachung der Schweinemast anwesend. Durch die enge Verpflichtung mit dem Stadtrat, die sich besonders in den gemeinsam und doppelt besetzten sechs bzw. sieben Stadt- und Gemeindeämtern niederschlug, wurden indes mögliche Konfrontationen zwischen diesem und dem Gemeinderat auf Ausnahmefälle beschränkt. Dies gilt umso mehr, als der Stadtrat seine Mitglieder aus den Sechzehnern rekrutierte, die Mitgliedschaft in letzterem also - wie 1587 ausdrücklich festgesetzt wurde - Eingangsvoraussetzung für die Mitgliedschaft in ersterem war.

Etwas einfacher waren die Verhältnisse in Homberg und Nidda, auf die jedoch an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann. Es muß aber gesehen werden, daß die jeweiligen Vierer-, Sechzehner- oder Gemeinerkollegien zwar ursprünglich als Kontrollinstrumente der Bürgerschaft gegenüber dem Stadtregent gedacht waren, angesichts der geschilderten Querverbindungen und sozialen Affinitäten die Kontrolle jedoch kaum effektiv wahrzunehmen in der Lage waren. In derart kleinen Gemeinwesen, in denen sich praktisch jeder kannte, gab es andere Mechanismen sozialer und politischer Kontrolle. Nachbarschaft und Öffentlichkeit boten in der Regel die Gewähr dafür, daß der Rat sich nicht zu weit von der Bürgerschaft wegentwickelte. Ein Korrektiv war eher der landesherrliche Konsensvorbehalt, der durchaus auch von der Bürgerschaft gegen den Rat mobilisiert werden konnte.

Der zweite Problembereich betrifft das Amt des Stadtschreibers⁹. Dieses war neben dem des Schultheißen in allen hier analysierten Stadtverfassungen das wichtigste innerhalb der städtischen Verwaltung, und zwar unabhängig davon, wie es im einzelnen ausgestaltet war. Insgesamt können drei Gestaltungsstufen unterschieden werden, die je nach Größe der Stadt zu erreichen waren. Die einfachste Möglichkeit war die, daß die Funktionen eines Stadt- und Gerichtsschreibers von einem dazu besonders betrauten Schöffen wahrgenommen wurden. Dies entsprach etwa der ursprünglichen Praxis der Stadt Nidda. Ausweislich des Gerichtsbuchs von 1599 wurde der Stadtschreiber zusammen mit dem älteren Bürgermeister zu den zwölf Schöffen gerechnet. Desungeachtet hatte er jedoch für seine Amtsführung einen von dem allgemeinen Schöffeneid verschiedenen Stadtschreibereid zu leisten, durch den

9 Zur rechtlichen Ausgestaltung und verfassungshistorischen Einordnung des Stadtschreiberamtes s. FRIEDRICH BATTENBERG, Die Anfänge der Darmstädter Stadtverwaltung, in: Archiv für hessische Geschichte NF 38, 1980, S. 95 - 167, hier: S. 120 ff.; DERS., Die immatrikulierten Notare des kaiserlichen Kammergerichts in der frühen Neuzeit, in: Peter Johannes Schuler (Hg.), Tradition und Gegenwart. Festschrift zum 175-jährigen Bestehen eines badischen Notarstandes, Karlsruhe 1981, S. 124 - 142, hier: S. 132 ff.

eine gewisse Distanzierung vom Schöffenamte in die Wege geleitet wurde. Das in der Eidesformel enthaltene Verbot der Beratung von Parteien läßt darauf schließen, daß man sich des Informationsvorsprungs des Gerichtsschreibers bewußt war. Durch Ausfertigung der Gerichtsbriefe und die Führung von Registern und Protokollen konnte er sich mehr als andere Schöffen besondere Kenntnisse erwerben, die ihn auch ohne förmliche juristische Ausbildung in die Lage versetzten, rechtsberatend tätig zu werden.

Es war jetzt nur noch ein kleiner Schritt nötig, um den Schreiber ganz aus dem Ratsgremium herauszunehmen. Dies geschah in Nidda spätestens 1613, als mit Magister Balthasar Selbig aus Fulda ein fachlich qualifizierter Amtsträger von außerhalb eingesetzt wurde. Eine Nachricht von 1652, wonach als Stadtschreiber der ehemalige Registrator der Stadt Lich auf landgräfliche Protektion hin eingesetzt wurde, macht deutlich, daß das Amt inzwischen zu einem Karriereposten geworden war, der Teil einer landesherrlichen Beamtenlaufbahn war. In Homberg an der Ohm war das Stadtschreiberamt die laufbahnmäßige Vorstufe zum dortigen Schultheißenamt, und es war kein Zufall, daß um 1600 Schultheiß, Stadtschreiber und Stadtpfarrer der gleichen Familie angehörten. Kennzeichen dieser zweiten Gestaltungsstufe ist also, daß der Gerichts- und Stadtschreiber nur noch in einer lockeren Verbindung mit dem Schöffengericht stand. Er wurde überwiegend aus landgräflichen Beamtenfamilien im weiteren Umkreis rekrutiert und fühlte sich diesen auch angesichts bestehender Karrierechancen eher zugehörig als den städtischen Honoratiorenfamilien. Das häufig zu beobachtende nachträgliche Einheiraten in stadtsässige Familien sollte ein Konnubium herstellen und diente der Stabilisierung des innerstädtischen Einflusses sowie dem Ausgleich eines durch die auswärtige Herkunft bestehenden "Beziehungsdefizits".

In einer dritten Differenzierungsstufe kam es vielfach zu einer Verwissenschaftlichung des Stadtschreiberamtes und zu einer Professionalisierung der damit verbundenen Funktionen, indem eine Graduierung zur Eingangsvoraussetzung, eine Verbindung zum kaiserlichen Notariat zur Regel wurde und schließlich auch Aufgaben und Titel eines städtischen Syndikus wahrgenommen wurden. Schon für Nidda konnte festgestellt werden, daß seit Balthasar Selbig 1613 überwiegend juristisch vorgebildete, zum Teil sogar graduierte Personen zu Stadtschreibern eingesetzt wurden. Ausweislich einer Kriegsschadensliste von 1622 zählte Selbig zu den vermögenden Einwohnern der Stadt. Für die Stadt Gießen ragte der von 1620 bis zu seinem Tode 1632 amtierende Stadtschreiber Magister Heinrich Medicus aus Homberg an der Efze heraus. Zusammen mit Selbig war er auf dem Marburger Landtag 1627 anwesend und vertrat dort die Stadt Gießen. Er war von 1596 bis 1604

Stadtschulmeister in Marburg, danach bis 1620 Lehrer am Pädagog in Gießen. Sein ebenfalls theologisch ausgebildeter Sohn Reinhard wurde später Rektor in Weilburg und Pfarrer in verschiedenen Taunusdörfern. Warum Heinrich Medicus als Theologe die Lehrerstelle mit der des Stadtschreibers vertauschte, ist unbekannt. Jedenfalls aber war das Schreiberamt für ihn attraktiv genug, um es dem in dieser Zeit an Ansehen verlierenden Pädagog vorzuziehen. Vielleicht hat nur sein Tod 1632 verhindert, daß er in der hessischen Beamtenhierarchie weiter aufstieg.

IV

Damit kann am Ende des vorstehenden Überblicks der Typ der in Oberhessen anzutreffenden Kleinstadt ausweislich seiner dargestellten Verfassungs- und Sozialstrukturen näher präzisiert werden¹⁰.

Insgesamt lassen die ausgewählten Beispiele Gießen, Homberg und Nidda, deren Strukturen sich ebenso in anderen oberhessischen Städten wiederfinden lassen, erkennen, daß die rechtliche Eigenständigkeit der Kommune und auch der äußerlich städtische Charakter es nicht verhindern konnten, daß die Einzelstadt in ein zunehmend stärker werdendes landesweites System eingebunden wurden, das nur noch wenige Möglichkeiten eigenständiger Willensäußerung zuließ. Spätestens seit der Gründung des Hofgerichts in Marburg 1500 wurden die Stadtgerichte einer Gerichtsorganisation unterstellt, der sie vielfach nicht gewachsen waren. Als sog. Untergerichte wurden sie Teil eines Rechtsschutzsystems, das mit dem Hofgericht als Ober- und Appellationsgericht seinen Abschluß fand. Da die Gerichtsordnung von 1500 ausdrücklich vorsah, daß die Richter und Assessoren *nach gemeinen keiserlichen beschriebenen rechten* und nur im Falle des von den Prozeßparteien zu erbringenden Nachweises *nach redelichen und erbarn Statuen, Ordenungen und Gewonheiten unsers Furstentumbs* richten sollten, wurde mittelbar auch den Stadtgerichten die Anwendung des gelehrten, römischen Rechts vorgeschrieben. Nur selten zog man aus dieser Situation die Konsequenz, wenigstens e i n e n juristisch geschulten Beamten in der Stadtverwaltung einzustellen. Wenn dies geschah, mußte man mit einem stärker

10 Die Typisierung der oberhessischen Klein- und Mittelstadt nach verfassungs-, verwaltungs- und sozialgeschichtlichen Kriterien ist vor dem Hintergrund der Gesamtentwicklung der deutschen Städte in der Frühen Neuzeit zu sehen. Dazu s. KLAUS GERTEIS, Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der "bürgerlichen Welt", Darmstadt 1986, insb. S. 65 ff. (Verfassungsgeschichte), 85 ff. (Verwaltungsgeschichte) und 125 ff. (Wirtschaft und Gesellschaft). S. auch demnächst HEINZ SCHILLING, Die Stadt in der frühen Neuzeit, München 1994 (Reihe "Enzyklopädie deutscher Geschichte"). Die üblichen meist die Kleinstädte, s. bes. HEINZ STOOB, Frühneuzeitliche Städtetypen, in: DERS: (Hg.), Die Stadt. Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter "Köln/Wien 1985", S. 191-260.

werdenden Druck der landesherrlichen Verwaltung rechnen, wie an anderer Stelle nachgewiesen werden konnte¹¹.

Das Amt des Stadtschreibers wurde insofern nicht nur zum Einfallstor für das gelehrte Recht in den Städten, sondern auch zur Nahtstelle, durch die der obrigkeitliche Einfluß in der Stadt verstärkt zur Geltung gebracht werden konnte.

Die traditionellen Formen landesherrlicher Mitregierung in der Stadt bestanden daneben weiter. Es waren dies einmal der Bestätigungsvorbehalt für sämtliche Rats- und Gemeindeämter, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung waren. Alle Wahlhandlungen bedurften des durch den zuständigen Amtmann ausgesprochenen Konsenses. Der jährliche, in der Bürgermeisterrechnung festgehaltene Stadthaushalt wurde mit dem Mittel der Rechnungsabklärung kontrolliert, und auch die stärkere Belastung des Haushalts durch Besoldungserhöhungen war nur in obrigkeitlichem Einvernehmen durchzuführen. Der Schultheiß und bis zu einem gewissen Grade auch der Stadtschreiber waren durch ihre familiäre Verknüpfung mit der landesherrlichen Klientel eher dem Hof als der Stadt zuzurechnen, auch wenn sie sich durch die Anknüpfung von Verbindungen mit Ratsfamilien bemühten, durch Konnubium eine gefestigte Stellung innerhalb der städtischen Oberschicht zu gewinnen. Ein nicht unerheblicher Druck ging daneben auch von den jeweiligen Stadtpfarrern aus, die in der Landgrafschaft seit den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts in das landesherrliche Kirchenregiment eingebunden waren und als Ausführungsorgane landesherrlicher Verordnungen zum Religions- und Sittenwesen fungierten.

In vielfältiger Weise also konnte der Landesherr auf die städtischen Verwaltungsorgane disziplinierend eingreifen. Der gesetzte Rahmen begrenzte zwar die eigene Handlungsfreiheit der Städte. Er nahm ihnen aber zugleich auch ein Stück Verantwortung ab. Die häufig nur geringen kommunalen Ressourcen und in vielen Fällen nur minimalen ständigen Steuereinnahmen verhinderten es zumeist, daß die im 16. und 17. Jahrhundert größer werdenden sozialen Aufgaben und die Zunahme der Verwaltungsfunktionen von Städten selbst finanziert werden konnten. Um so schneller konnten die Landesherren in die entstehenden Freiräume vorstoßen und Aufgaben an sich ziehen, die traditionell von den Städten auf lokaler Ebene erledigt wurden¹².

Trotz Stadtmauer, Marktfunktion und besonderer privilegierter Rechtsstellung konnten die oberhessischen Städte sich dem System, in das sie eingebunden waren, kaum

11 s. die in Anm. 9 genannten Titel

12 S. dazu jetzt: HEINZ SCHILLING, Stadt und frühmoderner Territorialstaat: Stadtrepublikanismus versus Fürstensouveränität, in: MICHAEL STOLLEIS (Hg.), Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt, Köln/Wien 1991, S. 19-39 (Reihe "Städteforschung", A 31).

entziehen. Soweit sie noch über eigene Blutgerichtsbarkeit verfügten, mußten sie diese, abgesehen von dem Sonderfall Gießen, im Zusammenwirken mit Landschöffen des Umlandes in Halsgerichten ausüben, in jedem Fall aber die gerichtliche Organisation dem Landesherrn überlassen. Die Grenzen des verbliebenen kommunalen Handlungsspielraums werden besonders bei der Einführung von landesherrlichen Neuerungen sichtbar, die aus Gründen des "Gemeinen Wohls" notwendig erschienen. Als der Stadtrat von Nidda sich 1617 weigerte, den vom Amtmann eingeforderten Vierten Pfennig von jedem Maß Wein abzuliefern, konnte er sich trotz Berufung auf die Praxis anderer Städte nicht durchsetzen. In einer gemeinsamen Zusammenkunft von Rat und Bürgerschaft sah man ein, daß man *widder Gewalt nicht handeln könne*, weshalb man geschehen lassen müsse, *waß andere Städte herinnen gewilliget*. Landesweit beschlossene und von den Landtagen gebilligte Steuerforderungen der Landesherrschaft mußten akzeptiert werden. Selbst das dem Wortlaut nach eindeutige und die Belastungen der Stadt begrenzende Privileg half in diesen Fällen nichts mehr.

Die enge Begrenzung des politischen Handlungsspielraums nach außen ermöglichte andererseits eine mit geringen Haushaltsmitteln betriebene Organisierung der Stadtverwaltung. Die kleinräumige und insgesamt relativ homogene städtische Einwohnerschaft schränkte auch die möglichen Konfliktbereiche ein. Die dennoch bestehende latente Spannung zwischen dem herrschenden Stadtrat und der beherrschten Gemeindebürgerschaft konnte dadurch entschärft werden, daß die wichtigsten Stadtämter vom Bürgermeister- bis zum Marktmeisteramt paritätisch besetzt wurden, einer jährlichen Rotation unterworfen und in der Wahlhandlung von der jeweiligen Gegengruppe beeinflusst wurden. Das Kollegium der Vierer und Gemeiner, das ursprünglich die Interessen der Gemeinde gegenüber dem Rat vertreten sollte, konnte sich angesichts dessen nur ein geringes Betätigungsfeld behaupten und geriet zeitweise, wie in der Stadt Nidda, unter den Einfluß des Rates. Lediglich in Gießen wurde es zum Sechzehnerausschuß und Gemeinderat erweitert, dessen Funktionen dann allerdings eng mit denen des Schöffengerichts bzw. Stadtrats verschränkt wurden.

Konflikte zwischen den verschiedenen Gruppen innerhalb der oberhessischen Kleinstadt waren nur bedingt Konflikte um die Partizipation an politischer Macht, so daß ein Vergleich mit den größeren Städten des Reiches fehlgehen würde. Es ging vielmehr in erster Linie darum, den durch die landesherrliche Verwaltung gewährleisteten Gleichgewichtszustand zu erhalten. Dazu bedurfte es eines Schöffengerichts bzw. eines Stadtrats, der den Kontakt zur Bürgerschaft nicht verlor und deren Interessen mitvertrat. Die paritätische Besetzung der jährlich wechselnden Stadt- und Gemeindeämter ist auch in diesem Zusammenhang zu sehen. Sie bot die Chance, in kleinem Rahmen innerhalb überschaubarer Verhältnisse ein Stück existentieller Selbstbestimmung zu verwirklichen.